S3 Verweise auf andere Satzungen und Ordnungen

Die Gesamtmitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bezirkssatzung des Bezirksverbands Tempelhof-Schöneberg wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

> **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**
>
> Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt §2 der Bundessatzung der Partei Die Linke., für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Bezirksverband gilt §2 der Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Berlin.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

> **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**
>
> Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 3 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

> **§ 5 Gastmitglieder**
>
> Für Gastmitglieder gilt § 5 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

> Für die Rechte und Pflichten der Mandatsträger*innen nach Absatz 1 gilt § 6 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

In § 7 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

> Für innerparteiliche Arbeitskreise gemäß Absatz 1 gelten die Regelungen für bezirkliche Zusammenschlüsse nach § 7 der Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Berlin.

Die Nummerierung der anschließenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

> **§ 8 Gleichstellung**
>
> (1) Zur Gleichstellung gilt §9 der Bundessatzung der Partei Die Linke.
> (2) Für Gesamtmitgliederversammlungen wird bei Bedarf eine Kinderbetreuung angeboten.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Geschlechterdemokratie

Für die Geschlechterdemokratie gilt § 10 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

In § 19 Absatz 1 wird geändert:

Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Bezirksverbandes werden durch den Bezirksvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung ~~und~~**,** der Landesfinanzordnung **und der Bezirksfinanzordnung** verwaltet.

In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird geändert:

Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundes- ~~und der~~, Landes**- und Bezirks**finanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

In § 20 Absatz 1 wird geändert:

Der Bezirksvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Bezirksverbandes nach den Festlegungen der Bundes- ~~und~~**,** Landes**- und Bezirks**finanzordnung sowie des Parteiengesetzes zuständig.

In § 20 Absatz 2 wird geändert:

Der Bezirksfinanzplan bedarf der Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung. Näheres regelt die ~~Landes~~**Bezirks**finanzordnung.

§ 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommission regelt die ~~vom Landesparteitag zu beschließende~~ Ordnung **für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei Die Linke**.

Hinter § 24 Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei Die Linke und der Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Berlin. Verstößt eine Festlegung dieser Bezirkssatzung gegen Festlegungen übergeordneter Parteiorgane, gelten deren Festlegungen.